

174.1. - 174.8.

Ich an allem verzweifelte, erscheint plötzlich eine unbekannte Frau, erklärt, unter dem Zwang einer höheren Macht zu kommen, um mir zu sagen, daß ich eine neue Oper zu komponieren habe. Die Frau weicht und wankt nicht von meiner Seite, hypnotisiert mich geradezu. Kann mir dabei aber künstlerisch schon deshalb gar nichts geben, weil sie völlig unmusikalisch ist. Nach Beendigung des „Golem“ trennen wir uns völlig. Das war ein Experiment auf dem Gebiete der Nervenheilkunde, keine Vermittlung künstlerischer Inspiration. Ich bleibe dabei — künstlerisch haben die Frauen mir nie genutzt, zuweilen geschadet. Den Rest meines Lebens will ich in Ruhe verbringen — ich heirate nicht mehr!”

Urteil im Lübecker Tuberkuloseprozeß.

Lübeck, 6. Februar. (Wolff.) Unter großem Andrang des Publikums wurde heute abend das Urteil im Tuberkuloseprozeß verkündet. Es wurden verurteilt: Professor Dr. Deyde wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängnis und Obermedizinalrat Doktor Altkötter wegen fahrlässiger Tötung zu einem Jahr, drei Monaten Gefängnis, Professor Dr. Klotz und Schwester Anna Schüge wurden freigesprochen.

Der Hausfrauenkomplex.

Was der Gatte einer berufstätigen Frau beichtet.

Von Friedrich Lorenz.

Gewiß, die Frauen haben sich geändert. Sie sind selbständig, berufstätig und weiß Gott was alles geworden. Nur die Hausfrau ist heute noch, was sie vor hundert und mehr Jahren war. Zwar trat der Staubsauger an die Stelle des Teppichlopfers, die elektrisch betriebene Maschine verdrängte auch in der Küche die Handarbeit, aber das Wesen der Hausfrau hat das alles nicht zu verändern vermocht. Jener Teilbereich der weiblichen Psyche, den der Hausfraueninstinkt beherrscht, blieb frei von jeder zeitgemäßen Veränderung, jeder Erkenntnis neuer Sachlichkeit. Es gibt Frauen, die in Büreaus, am Schreibtisch, als schaffende Künstlerinnen Auszeichnungen leisten, die im Berufsleben der Beziehung zwischen den Geschlechtern, der Sendung der Frau durchaus neue Wege weisen; kehren diese Frauen aber von der Bühne ihres öffentlichen Lebens in ihre Wohnung zurück, haben sie sich abgeschminkt und sind sie in den Schlafrock geschlüpft, dann leben sie nach Rezepten aus Großmutter's Wirtschaftskochbuch.

Ich kenne ein Ehepaar. Er ist hoher Staatsbeamter, sie eine begabte Malerin. Eine durchaus harmonische, glückliche Ehe, die nur daran krankt, daß die Dame des Hauses den Ehrgeiz besitzt, ihre Wirtschaft selbst führen zu wollen, als sei sie pedantische Dienerin des Bürokratismus und ihr Gatte etwa der Künstler. Verlehrte Welt. Liebe sie, die Künstlerin, den in Organisation und bürokratischer Praxis versierten Gatten gewähren, räume sie ihm ein bescheidenes Mitbestimmungsrecht in Fragen der Hauswirtschaft ein, so wäre beiden geholfen. Denn Probleme, die ihr Genie nicht zu lösen vermag, würde sein gesunder Hausverstand in wenigen Minuten lösen. Aber wenn er es einmal magt, seine Frau zu beraten, dann erwidert sie ihm: „Du bist ein Mann und verstehst das nicht.“ Und wenn er ihr zu bedenken gibt, daß die Hauswirtschaft dazu da sei, den Menschen, die sie bestreiten, zur Bequemlichkeit zu dienen und es nicht umgekehrt die Aufgabe der in einem Haushalt lebenden Personen sei, der Hausordnung zu dienen, dann verweist sie ihn auf seinen Brotgeber, den Staat. Nicht der Staat sei für die Bürger da, sondern die Bürger seien es für den Staat. Und angesichts der letzten Bezugskürzungen und Steuererhöhungen wird es ihm schwer, der Gattin zu widersprechen.

Dieser Mann, Opfer einer ehrgeliebigen Hausfrau, hat mir wiederholt sein Herz ausgeschüttet. Er hat mich begreifen gelehrt, daß Vernunft dort endet, wo Probleme der Hauswirtschaft beginnen, und daß eine Frau — sei sie außer Haus selbst die klügste, die großzügigste — zu Hause zur blinden, fanatischen Vollstreckerin vergifteter Küchenrezepte, uralter Wirtschaftstradition und überkommener Kniffweisheit wird. Während eine Frau von heute es mit Enttäuschung von sich weisen würde, gleich ihrer Großmutter langes Haar zu tragen und sich durch Kinderlegen oder allzu reichliche Nahrung gar die Figur verpatzen zu lassen, bleibt Großmutter's hauswirtschaftliches Reglement das Evangelium, und jeder Appell an moderne Gesinnung, technische und modische Errungenschaft wird, mit Berufung auf Großmutter's hausfrauliches Genie, als Säkralgesetz betrachtet und gehandelt. Mein Freund, der Beamte, von dem ich erzähle, ist nahe daran, schwermütig zu werden. Wenn er auf sein Bequemlichkeitsrecht als Hausherr pocht, wird er mit der Begründung abgewiesen, der Haushalt sei ein Ding an sich und müßte zusammenhängen, führe man ihn unter dem Gesichtswinkel privater Wünsche. Wenn er sich aber praktische Ratschläge erlaubt, dann wird ihm bezeugt, er verstehe nichts von diesen Dingen. „Ich kann perfekt lochen“, erklärte mir der Pantoffelheld in einer mittelstimmigen Stunde, „während meine Frau zwar eine führende Kunstgewerblerin, eine anerkannte Plakatzeichnerin ist, aber in Verlegenheit kommt, wenn sie einen Tee zustellen soll.“ Ich frage Sie also offen, wer versteht mehr von Küchenfragen, meine Frau oder ich? Aber die modernen Frauen glauben, daß hauswirtschaftliche Tugend einfach im Blut liegt, Geschlechtsmerkmal ist und mit der Erbmasse übernommen wird. Wenn die Damen von heute sich in ihrer Jugend auch ausschließlich mit dem Studium, dem Sport und dem Beruf beschäftigt haben, mit dem Tage, da sie heiraten, glauben sie — automatisch Hausfrauen geworden zu sein. Und fortan opfern sie diesem Gotte Hauswirtschaft Helatomben von Zeit, Mühe und Idealismus, ohne zu erkennen, daß sie einen Götzen anbeten. Denn einem gesunden Hausverstand, gepaart mit Organisation, maschinellen Betrieb und einer tüchtigen Hausgehilfin



Serien-Tage...!

Von morgen bis Samstag...
Billig, praktisch und solid...! Das ist das Wesentlichste, das heute alle Käufer interessiert. Darum sorgen wir vor allem für die praktischen, notwendigen Dinge des täglichen Bedarfs...! Sie sehen es schon an diesen wenigen Beispielen!

- 1.90**
Kinder-Pelzhöschen, alle Größen.
Kunstseiden-Shawl, 124x30.
Herrnsocken, Ia Flor.
Damenstrümpfe, Ia Flor.
Sporttücher, reine Wolle.
Kinderschürzen zum Selbststicken.
Taghemd aus gutem Chiffon.
- 2.90**
Kunstseidenes Hals-Tuch, aparte Farbe.
Tanzhöschen aus Alpaca-Selde.
Damenstrümpfe, gute Waschseide.
Sportstrümpfe, gerippt.
Damenhandschuhe, gutes Stoffleder.
Krawatten, schöne Muster.
Sport-Flanellbluse mit Krawatte.
Nemdhöschen aus feingridigem Chiffon.
- 3.90**
Babyweste, handgestrickt.
Herrn-Cachemire, gute künstliche Seide.
Damenstrümpfe, prima Waschseide.
Kinder-Morgenrock, für 2 Jahre.
Krawatten, Reinselde, aparte Dessins.
Ballist-Nachthemd, Bubifasson.
- 5.90**
Damen-Morgenrock, guter Velourflanel.
Polster-Bezüge mit Säumchen, 70x90.
Teegedeck, weiß, Damast, mit vier Servietten, 110x110.
Pyjama aus pastellfarbigem Flanell.
Kinder-Waschsamt-Kleiderchen.
Reinwollene Damenstrümpfe.
Flanell-Hauskleid.
- 7.90**
Kinder-Covercoat-Mantel für 6 Jahre.
Kinder-Stoffkleider in verschiedenen Größen.
Kinder-Pullover, Wolle mit Seide, für 6 bis 7 Jahre.
Herrn-Polohemden, prima Maeco Flanell-Blusen in guten Qualitäten.

Zwieback
Kärntnerstrasse
Wiens schönster Modenhause...
Das Kaufhaus für Alle...!

Waise ist... wer auf unsere Weiße Werbe-Woche wartet...
Beginn 15. Februar 9 Uhr früh.

gelänge spielend und mühelos, was die moderne Hausfrau sich im Schweize ihres Angesichts abringt.“
„Wissen Sie, was das merkwürdigste ist?“ schloß mein Freund schwermütig, „daß meine Frau sogar ihren Beruf vernachlässigt, nur um sich der Hauswirtschaft widmen zu können, vor der ihr im Zimmersten eigentlich grant. Wie oft rechnete ich ihr vor, daß sie in den Morgenstunden, da sie sich abmüht, mit dem Staubtuch in der Hand die Hausgehilfin zu kontrollieren, durch schöpferische Arbeit in ihrem Berufe das Zehnfache von dem verdienen könnte, was die bestqualifizierte Kammerjose an Lohn bekommt. Aber meine Frau schüttelte nur den Kopf: „Das versteht du nicht. Es ist meine Pflicht!“ Warum aber steht sie gerade das als ihre Pflicht an, was eine Hausgehilfin in der Hälfte der Zeit mit dem gleichen Erfolg leisten müßte und nicht, was nur sie allein auf Grund ihres Talents vor sich bringen kann? Ein Rätsel, das nur ein Psychopathologe lösen könnte. Das ist, was ich den Hausfrauenkomplex nenne, Atavismus, unwillkürlicher Zwang des Blutes, der jeder Vernunft spottet und jede männlich-sachkundige Einwirkung in Güte oder Strenge zur Ehefragödie werden läßt.“

Manchmal sitzt meine Frau abends todmüde auf ihrem Bett und meint: „Warum weinst du?“ frage ich. „Weil ich nicht mehr zur eigenen Arbeit komme“, schluchzt sie, „weil mich die Sorge um die Wirtschaft auffrischt...“ — „Und wenn du morgens das Mädchen abstauben und die Defen einheizen ließe?“ bemerke ich sanft. Da werden ihre Augen trocken: „Das geht nicht“, erwidert sie kampflustig, „das versteht ein Mann nicht. Was ich nicht selbst besorge, das geschieht nicht. Das hat schon meine Großmutter immer gesagt!“ Aber meine Frau verschweigt, daß es zu Großmutter's Zeiten weder Staubsauger, noch Dauerbrandöfen, noch elektrische Bügeleisen gab. Und das Großmutter eben wahrscheinlich nichts anderes zu tun hatte, als sich um ihre Wirtschaft zu kümmern.“

Charell übernimmt Berliner Kurfürstendammtheater?

Berlin, 6. Februar.
Erik Charell interessiert sich für das gegenwärtig leerstehende Kurfürstendammtheater. Bekanntlich soll Direktor Licho die Komödie und das Kurfürstendammtheater als Pächter übernehmen. Wenn die zurzeit schwebenden Verhandlungen zu einem günstigen Abschluß kommen, wird Charell als Unterpächter Lichos und als künstlerischer Leiter, jedenfalls aber als Regisseur ins Kurfürstendammtheater einziehen.

Genf und Shanghai.

Gibt es eine Hilfe?
Von Emil Seeliger.

Im Fernen Osten bröhen Geschütze und im nahen Westen tönen Abriistungsschallmeinen. Und zwischen solcher Bipolarität von Disharmonie soll die Menschheit — dreizehn Jahre nach dem Weltkrieg — hoffen.

Ist die Hoffnung berechtigt? Eine unabsehbare Reihe von protokollarischen Zeichensteinen deckt die bisherigen Versuche, in Genf indirekt oder direkt einen Krieg zu verhindern. Es ist nicht nötig, sie alle aufzuzählen. Aber etwas scheint notwendig: der Welt, die es vergessen, zu sagen, daß der bisnun so ohnmächtige Völkerbund schon einmal auf dem richtigen Wege war und einen Fortschritt zu verwirklichen suchte, wie ihn so entscheidend die Menschheit noch niemals verwirklicht sah. Der erste und einzige ernsthafte Versuch zur Organisation eines wahrhaften Friedens, wenn auch noch zaghaft und tastend, wurde unternommen: das Genfer Protokoll. Es ward, kaum geboren, erschlagen. Die Zeit war dafür nicht reif. Selbden sind wir Zeugen eines unvollständigen Fortschritts, ob ehe die Zeit reif wird oder die Menschheit zugrunde geht.

Was war der Grundgedanke des Genfer Protokolls, das Völkervertrag mit unendlichen Mühen ausgearbeitet und durchgerungen hatte? Dieser: Der Angreifer wird bestimmt und der Völkerbund ergreift gegen ihn Sanktionen. Das ist das Wesentliche und Entscheidende, und in jenem bescheidenen Satz bleibt doch alles eingeschlossen, wogu der Völkerbund geschaffen wurde und wessen die Menschheit bedarf. In diesen beiden Feststellungen, der Bestimmung des Angreifers und der über ihn verhängten Strafe liegen der ewige Frieden und als seine Folgen noch andere wünschbare Kleinigkeiten: das Ende der Irredenten, das volle Recht der Minderheiten, der Aufstieg der Unterdrückten, der Weltwirtschaftsbund, der die Erzeugung organisiert, die Waren verbilligt, die Arbeitslosigkeit beseitigt, Abkehr von der Bestialität und fortschreitende Göttergötter.

Natürlich ist es möglich, nach verschiedenen Merkmalen den Angreifer zu bestimmen und unterschiedliche Strafen über ihn zu verhängen. Genau so wie in den Strafgesetzbüchern die Verbrechen nicht wortgleich definiert sind. Aber alle haben doch gemeinsam, daß eben die Verbrechen bestimmt und bestraft werden. Dies zu realisieren, war Genf bisher unmöglich. Aber so lange solche Einigkeit nicht erreicht wird, bleibt der Völkerbund kaum mehr denn eine irreführende Bezeichnung. Das Genfer Protokoll war der erste Erfolg. Alle anderen Fortschritte würden zwangsläufig, sowie der erste, der allein entscheidende Schritt getan ist. Die Regierungen wagten ihn nicht. Und solange sie ihn nicht wagen, gibt es keine Rettung. Sicherheit und Abrüstung, nach denen die Völker rufen, sind bloß zu haben, wenn der Angreifer von allen bestimmt und von allen bestraft wird. Jetzt sagen die einen, die Sicherheit komme von der Abrüstung. Die anderen, die Abrüstung entsiehe aus der Sicherheit. Wir werden uns so lange in diesem Kreise drehen, bis wir niederbrechen...

Das überstaatliche Gesehbuch des Friedens kann als Angreifer jenen bestimmen, der die erste kriegerische Handlung verübt, oder jenen, der die Vermittlung des Völkerbundrates und den Schiedspruch des Völkerbundtribunals ablehnt. Dieses Gesehbuch kann Sanktionen verhängen: Abwehr durch Bundesmittel, Achterklärung des Angreifers; seine Schiffe dürfen nirgends anlegen, seine Güter und Menschen nicht die Landesgrenzen überschreiten; durch den Krieg gewonnene Vorteile sind ungültig; Zahlungen an den angreifenden Staat und seine Bürger fallen unter ein Moratorium oder werden als Strafgeelder eingezogen; niemand gewährt ihm Kriegsmittel oder Kredite, die dafür dem Angreifer zur Verfügung gestellt werden. Der Angreifer wird erst wieder in die Gemeinschaft der Staaten aufgenommen, wenn er die Beute zurückgegeben und eine über ihn verhängte Strafe gebüßt hat.

Die Sanktionsliste ließe sich noch ergänzen und vervollkommen oder jeweils dem besonderen Charakter des Angreiferstaates anpassen. Aber es ist gewiß, daß schon die angegebenen Mittel mehr als ausreichen würden, jeden Krieg zu verhindern. Niemals wäre es notwendig, ein Völkerbundheer zu schaffen und zu militärischen Strafexpeditionen zu schreiten. Solche Möglichkeit wird besonders von jenen gefürchtet, die für ein eigenes Staatsheer überaus freigiebig und auch sonst von sentimentaler Beklemmung vor Blutvergießen nicht eben angekränkt sind. Gern wird da die Verjüngnis ausgebrochen, ein Staat würde leicht in Konflikte hineingezogen, die ihn sonst

gar nicht berühren. In solcher Vorstellung steckt die ganze sittliche Rückständigkeit und das erschreckende Mißverständnis, die uns noch von einem wirklichen Völkerverband trennen. Die Belgier zum Beispiel berührt es nicht, wem, sagen wir, Dalmatien oder das Banat gehören; aber der Friede ist ebenso ihre wie unser aller Lebensnotwendigkeit. Genau so wie der Staat nur scheinbar das dem einzelnen widerfahrene Unrecht, in Wahrheit aber in jedem Falle die gesamte Rechtsordnung, sich selbst mit allen seinen Bürgern schützt. Wofür denn auch alle ihre Steuern zahlen, um Richter und Strafanstalten zu unterhalten, auch wenn ihnen selbst gar nichts gestohlen wird... Vorliegende Ausführungen des Schweizer Schriftstellers Ludwig Bauer beleuchten das verhängnisvollste der Menschheitsprobleme mit einer Richtigkeit, der kaum zu widersprechen ist. In seinem Buche „Morgen wieder Krieg“ (Erist-Romohlt-Verlag, Berlin W 50) offenbart er kristallklare Gedankengänge über die politische Entwicklung, die unaufhörlich zwischen Friedenssehnsucht und Kriegsgefahr pendelt. Diese „Botschaft gegen alle“, wie der Autor, der als politischer Publizist internationales Ansehen genießt, sein zweihundert Seiten starkes Buch mit Recht nennt, zeigt die Brüchigkeit der Hoffnungen aller, die sich humanitären oder pazifistischen Illusionen hingeben. Mit Theorien auf grünen Tischen ist der Menschheit nicht zu helfen. Es gibt nur ein Entweder-Oder! In den Buchabschnitten



Lesen Sie
das neue Heft
LUSTIGE BLÄTTER
Preis 50PF

Hoffnungen — Gefahren — Therapie — Prognose zeigt der Verfasser in bewundernswürdiger Scharfsichtigkeit alle diejenigen Faktoren auf, die Kriegsdrohung oder Friedensmöglichkeit bedeuten. Seine durchaus selbständigen und von jeder Doktrin unabhängigen Gedankengänge, hinreichend vorgetragen, werden den Leser zu überzeugter Gefolgshaft belehren.

Internationale Woche von St. Moritz.

Die Bobmannschaften des Kulm. — Habitus der Rennbahn.

Von
Gerda de Baranoffska.

St. Moritz, Anfang Februar.
Monatlang währten die Kämpfe um den Grand Prix von St. Moritz — nicht auf der Rennbahn, sondern im Rennverein selbst. Sollte man wieder 80.000 Schweizer Franken für die Rennpreise aussetzen? Wer garantierte dafür, daß das Geld zurückfließe, daß auch wirklich wie in vergangenen Jahren alles, was in Europa Rang und Namen hat, auf den Tribünen des weißen Sees von St. Moritz sich ein Stellbischen gebe?

Endlich entschied Dale Placid den Streit. Als man sich bewußt wurde, daß die besten und treuesten Anhänger der Engländer Metropole und des Kulm, die Bobfahrer aus Amerika, England, Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien und Oesterreich, ja selbst der Schweiz, in dieser Saison fehlen würden, daß Hauptmann Zahn mit seiner Gattin, der bekannten deutschen Herrenreiterin aus der Brauindustrie, daß Fritz Grau, der Berliner Radiofabrikant, der Braunschweiger Popmann, Mittelmeister Schmidt und seine Gemahlin, Prinzessin zu Reuß, mit einem Wort, daß alle Getreuen nicht kommen, daß die leuchtendsten Stars der Welt nicht mehr zur höheren Ehre von St. Moritz, sondern unter anderem Umständen in anderen Gegenden werden, daß die Springer, die der Olympiaausgabe von St. Moritz Welttriumph brachten, fehlen würden, daß St. Moritz bald ohne jede piece de resistance dastünde, wenn man die Rennwoche fallen ließe, da entschloß man sich, den Grand Prix und um ihn herum noch vierzehn Preise auszusetzen, den See, wie jedes Jahr mit Tribünen, Kassen, Totalisatoren zu überziehen und das Weiße Gott und den Zeitungen zu überlassen.

Beide Mächte zeigten sich gnädig: Der Himmel blieb blau wie nie und die Weltpresse nahm dankbar auf, was ihr der Engländer Draht meldete. Dieser schien sich geirrt zu haben und vorjährige Daten anzuführen — wie so, war bald geklärt: alle waren wieder gekommen, Pferde wie Reiter, alle die alten Habitus der St. Moritzer Rennbahn, einträchtig beisammen. Oberleutnant Baron Holtey, mehrfacher deutscher Champion, trainiert von morgens bis mittags, ihm folgt der unerkennbare, aber oft überraschende Sieger Oberleutnant v. Horn, der je nach Stimmung und Pferd erster und letzter wird; im vergangenen Jahr wollte ich unter keiner Bedingung auf ihn setzen und dann legte er im Preis von Maloja mit dem eben probierten Heros mit zwanzig Längen, etwas, was in St. Moritz überhaupt noch nicht da war. So wurde er Favorit.

Als die große Woche von 1932, die nur aus zwei Sonntagen und einem Donnerstag besteht, am 31. Januar mit den Herrenreitern begann, letzten Zehntausende von Menschen auf den neuen Liebling, Oberleutnant v. Horn, mit seinem Gassenjungen, und Zehntausende verloren. Gassenjunge wurde Zweiter, ein Oesterreicher, Tommy Boy, schlug ihn nach allen Regeln der Kunst. Den Flachrennen folgten Trabfahren, Hürdenpringen und Skijöring. Diese bilden die aufregendsten Momente der Rennnachmittage; die Pferde sind am Ziel nicht zu halten, gehen im Schuß durchs Ziel, durchbrechen die Ketten und landen, wo sie wollen: einmal war es Pontresina.

Szenen, die in Hollywood nur gestellt werden, hier sieht sie Hollywood in natura: Fairbanks, der Tridsporler, wundert sich, mit ihm staunen die Getreuen: Mary und Reinhold Schünzel, Gloria, Chaplin und Menjou. Diese beiden letzteren lieben die Ehren der Prominenz wohl am gründlichsten, es vergeht wohl kein Tag, in dessen Mittelpunkt sie sich nicht gestellt hätten, ein Grund fand sich jedesmal für Menjou, als Schönheitsjurore Paris unter Göttinnen, zu spielen, für Chaplin, bei dem immer wieder Charles Löst den eigentlichen Millionaire, Mr. Martin, im Hospitale im den Turzon Cup bald ab und trieb in überwältigender Manier die Preise für einige Bobgaben in die Höhe; aber nicht die Bobfahrer, nicht Comte de Vibraye, der neue Bobstern, der nach Beendigung der Wuktion eine große Dinnerparty gab, nicht Charly und nicht Adolphe blieben als Sieger im Saal; die Helden des Abends waren die Frauen von St. Moritz: Girlanden von Rosen und Ketten hingen von der vergoldeten Decke, die Tische waren übersät von köstlichen Orchideen, von langstieligen, zarten Tulpen, von Rosen und allen bunten Töchtern der Riviera, die Maden der Frauen leuchteten transparent unter den fließenden und wechselnden Lichtern, köstliche Bunschroben umspannten die Glieder der Tanzenden und machten jede Frau zur Aphrodite.

Ist es die Sonne von St. Moritz, das Glüd von St. Moritz, das den Frauen aus den Augen leuchtet, sie über sich selbst hinaushebt, sie schöner, vollkommener macht, so daß auch die körperlich Mittelmäßigen, die Mittelhäbschen ähnlich werden ihren wenigen herrlichen Schwestern, den wenigen, die das wahre Lied der Schöpfung der begeistertsten Mittelwelt weisen?

Wer hat die Ohrfeigen bekommen?

Anton Kuh und Karl Kraus.

Der Berliner „Herold“ meldet in seiner Nummer vom 30. Januar die folgende amüsante Affäre aus dem Berliner Varieten:

Die frühliche Künstlerbar Alice am Kurfürstendamm in den ehemaligen Borchardtschen Räumen hat wegen Konzeptions-schwierigkeiten ein frühes Ende gefunden. Aber sie wird in der Literaturgeschichte fortleben, weil sich dort ein denkwürdiges Zusammentreffen zwischen Anton Kuh und Karl Kraus, dem Herausgeber der „Fackel“, abgespielt hat. Wir haben schon in der vorigen Nummer darüber berichtet — aber unsere Darstellung wird von den Beteiligten für nicht ganz richtig erklärt. Daher haben wir Anton Kuh gebeten, sich in einem Interview über diese monumentale Episode zu äußern; Anton Kuh antwortete unserem Mitarbeiter:

„Ich weiß nicht, welcher Spatzvogel sich das Material zu dem Bericht ausgedacht hat, der in der letzten Nummer des „Herold“ über meinen Zusammenstoß mit Herrn Karl Kraus in der Alice-Bar erschien — es wird wohl kein Spatzvogel, sondern ein sehr ernster Diener seines Herrn gewesen sein, der auf diesem Weg aus verpateten Wunschgebilden Wirklichkeit machte. Der Vorfall hat sich (wie meine Zeugen: Hofrat Bryl, Generaldirektor Galkinstein, Direktor Steinberg vom Volkstheater und ein bekannter Berliner Kritiker, in deren Gesellschaft ich mich befand, bestätigten) folgendermaßen zugetragen:

Ich hatte mit den genannten Herren in der Bar der Frau Hedy Rendezvous. Bei meinem Eintritt wurde ich vom Tisch mit scherzhaften Zurufen empfangen, die mich darauf aufmerksam

machten, daß sich hinter dem großen roten Vorhang im Hintergrund des Lokals Karl Kraus mit seinen Jüngern befindet. In dieser Art werde ich oft von Leuten gefoxelt und horanguiert, die der Meinung sind, daß ich den grotesken, geistfertigen Begriff, den der Name Karl Kraus deckt, für ein wirkliches und lebendiges Wesen halte (das mir infolgedessen über den Sport seiner Befehdung hinaus noch eine Wichtigkeit bedeutet). Ich hielt das ganze also für einen lästigen Witz und wehrte bloß ab. Auch als nach einer Stunde Alice Hedy an unseren Tisch kam und auf die Frage der anderen versicherte, daß wirklich Kraus mit seinen Leuten dahinten sitze, glaubte ich es nicht — ich bin diese Illusionen zu sehr gewöhnt. Da sich der mysteriöse Vorhang auch nach anderthalb Stunden nicht löstete, wollte ich vor dem Weggehen meinen Bekannten beweisen, daß sie mit die Anwesenheit des Kraus nur einreden wollten, und rief mit Stentorsstimme durch den Saal:

„Herr Ober, einen Knobel-Penez für Herrn Kraus!“

(Ein Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen Ethikern beliebte rituelle Speise.)

A tempo brüllte eine Stimme hinter dem Vorhang auf unverständliche leopoldstädtsche Art etwas von „Goschen halten“ und „Krüppel“ zurück (es wurde über die Bedeutung dieses Wortes noch debattiert — ein anderes Wort fiel nicht).

Da ich im Inhaber dieser Stimme einen talentlosen, gleichfalls aus Wien zugereisten Schauspieler zu erkennen glaubte, den ich kurz vorher in einer Berliner Tageszeitung verspottet hatte, der da also wohl seine verlegte Eitelkeit in den Schatten heiliger Kraus-Gefolgshaft stellen wollte, tat ich, was jeder vernünftige Mensch in meiner Lage hätte tun müssen: ich bestellte, ohne mich mit den Jüngern in einen Disput einzulassen, die für den Meister bestellte Knoblauchspeise ab.

Es war mir, dem Bestloßen, auch gar nicht eingefallen, den von seinen väterlichen Fabrikkrenten reichlich lebenden Ethiker zu einer Deklamation einzuladen — schon deshalb nicht,

weil ich mit den Spukbildern meiner polemischen Phantasie persönlich nicht so gut bin, um ihnen den Rang lebender Wesen zuzuerkennen.

Ich bebaure den Vorfall also, weil ich Herrn Karl Kraus viel zu gering schätze, als daß ich ihn je persönlich beleidigen würde. Mein Vorgehen war in der Tat nicht gentlemanlike. Wenn mich etwas dabei tröstet, so ist es neben der Tatsache, daß ich ja das Opfer eines Witz war, der Umstand, daß ich dem meist geohrfeigten Ethiker der Gegenwart nicht die Gelegenheit gab, ausnahmsweise seinen Gegner attackiert zu sehen.“

Wie alt schätzen Sie diese Frau?

Wandel der Beurteilungszeichen.

Von
Dr. W. Schweikheimer.

Drei Damen kommen des Weges daher. Ihr Begleiter grüßt sie. „Wer waren die drei hübschen Schwestern?“ fragen Sie voll Interesse. „Das sind keine Schwestern“, sagt Ihr Begleiter schmunzelnd. „Mutter mit zwei Töchtern?“ — „Nein, das ist Großmutter, Mutter und Kind!“ Sie wenden sich betroffen um und sehen den drei entschwindenden Frauengestalten noch einmal nach. Wie kommen Sie zu solchem Fehlurteil? Hat sich Ihre Urteilskraft so verschoben oder haben sich die Altersverhältnisse der Frauen geändert? Beides ist der Fall. Natürlich macht die Kleidung viel aus. Auf der Straße, im Beruf, im Ballsaal, am Strand, überall bringt die moderne, gefunde und jugendlich machende Frauentracht eine früher nicht erlebte Einheitlichkeit der Frauentypen mit sich. Ältere Frauen — nicht solche, die wir heute älter nennen, sondern auch jenen früher so bezeichneten, deren Blüte als Mütter und Frauen nach heutiger Auffassung erst beginnt — war ehemals schon durch ihre Tracht ein Schein des frühzeitigen Altersgefühls gegeben, und im Zusammenhang damit ein vorzeitiges Resignieren. „Die Frau von dreißig Jahren“ war für Balzac schon ein Altersproblem, hier setzt die moderne Literatur erst ein.

Heute hat sich der Wille geändert, und der Wille ist es, der dem Körper wie der Kleidung seinen Stempel aufdrückt. Dieser Wille beruht freilich auf einer sehr konkreten Tatsache. Das Leben ist im Durchschnitt länger geworden. Instinktiv fühlen die Frauen — aber nicht nur sie —, daß sie von dieser Lebensverlängerung nur dann Gewinn haben, wenn die neu gewonnenen Jahre (gegen die Zeit vor hundert Jahren sogar Jahrzehnte) auch in Frische, Elastizität, Jugendlichkeit verbracht werden können. Daher das bewußte Streben nach Pflege und Straffung des Körpers, daher Sport und Freiwegung bei den Frauen, daher die jugendliche Kleidung auch in vorgeschrittenen Jahrgängen, daher das tatsächliche Längerjungbleiben und daher die Irrtümer bei den Versuchen einer Altersschätzung. Wenn Sie versuchen, das Alter einer Frau, überhaupt eines Menschen zu schätzen, werden Sie sich in den wenigsten Fällen klar sein, worauf eigentlich Ihre Schlüsse beruhen. Sie machen eine solche Schätzung ganz instinktiv, so glauben Sie wenigstens und ahnen dabei gar nicht, wieviel Einzelurteile und Einzelbeobachtungen Sie aneinander reihen, ehe Sie das Urteil fällen. Sie müßten viel sehen, viel lernen, ehe Sie einigermaßen richtige Schätzungen des Alters vornehmen können. Die Erfahrung hat Sie gelehrt, die Schlüsse unbewußt zu ziehen und zur Urteilsbildung dann zu verwenden. Der Punkt ist nur der, daß Sie — wenn Sie nicht mehr zur jüngsten Generation gehören — die Erfahrungen Ihres Lebens in dieser Hinsicht nur mehr zum Teil benutzen können. Ein Teil des Gelernten ist unverwundbar. Sie müssen unlernen.

Ein erster Blick auf den Menschen gilt dem Auge. Sein Feuer, sein Glanz, seine Flamme schwindet mit den Jahren, die Pupille verengert sich etwas. So wird der Blick glanzloser, ruhiger, und gewisse Mittel, die ins Auge geträufelt werden, suchen durch künstliche Erweiterung der Pupille auch die strahlende Flamme der Jugend wieder herzustellen, wenigstens für einen Gesellschaftszweck. Scharfe Anhaltspunkte gibt die Haut. Das feine Ineinanderübergehen von Rot und Weiß auf den Wangen eines jungen Mädchens weicht später schärferen Kontrasten, dunklere, bräunliche, gelbliche Farbtöne schleichen sich ein. Saft und Seide sind die Vergleiche für jugendliche Haut. Wo es gelingt, den zarten Schmelz der Haut (einen schönen „Teint“) bis ins hohe Alter zu bewahren, da bleibt dem Frauenantlitz etwas Jugendliches, Kindliches, Rührendes erhalten, das unwiderstehlich anzieht und fesselt. Die Faltenzahl und Faltentiefe der Haut bietet gleichfalls Anhaltspunkte zur Schätzung, obwohl Sorge, Arbeit und Witterungseinflüsse vielfach maßgebend sind. Feine Fältchen an den äußeren Augenwinkeln (Krähensfüße) treten Anfang der dreißiger Jahre auf, tiefe Falten von Nase zur Lippe bilden sich ab dieser Zeit, häutige Längsfalten zwischen Kinn und Schlüsselbein zeigen die Ueberschreitung des fünfzigsten Lebensjahres, hohes Alter läßt vor lauter Falten das Gesicht ganz verrunzelt erscheinen. Der Mund wird im Laufe des Lebens erst größer, die Lippen wulstiger, dann bildet er sich wieder zurück. Die Lippen der Jugend sind leuchtend rot. Rötliche und violette Töne des späteren Alters werden durch das leuchtende Rot des Puppenstiftes übertrübt. Die Falten um den Mund entstehen erst mit zunehmender Reife. Schöne weiße Zähne sind sehr begehrt, sie verkünden Jugend. Der Pferdehändler sieht dem Gaul in den Mund, um am Gebiß die Jahre festzustellen. Ähnlich machte es der Sklavenhändler. Im Zeitalter der künstlichen Zähne sind Enttäuschungen in der Altersschätzung für den vermeidlich, der sich allein darauf verlassen wollte. Graue Haare lassen alt erscheinen — ohne daß deshalb schon hohes Alter da sein muß. Es gibt Familien, in denen frühzeitiges Ergrauen erblich ist. Niemand kann der Frau einen Vorwurf machen, die dagegen Stellung nimmt und das Haar künstlich färbt. Die moderne kurze Haartracht läßt allein ein Jahrzehnt jünger erscheinen, schon deshalb wird sie nie mehr verschwinden.

Form und Haltung geben raschen Einblick in das ungefähre Lebensalter. Die Elastizität des Ganges und der Bewegung offenbart Jugend oder auch trainierte Körperbeherrschung. Die schlante Figur ist ein wichtiges Merkmal des jugendlichen Menschen. Die moderne Schlankheitsbewegung, die dem Breiterwerden der Frauen erfolgreich entgegenarbeitet, ist eines der wichtigsten Mittel zur optischen Altersschätzung. Aufschlußreich ist das ganze Schattenpiel des Nackens, das mit zunehmendem Alter breiteren Flächen weicht. Demostrierung und Pflege der Haut



12. Februar 1932.

Dr. S/Fa.



An das

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 13. FEB. 1932

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

Beschuldigter: Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" in
Wien I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach
1 Vollmacht
1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e .

Am Sonntag den 7. Februar 1932 erschien in der Nr. 13726 auf Seite 12 im 'Neuen Wiener Journal', dessen verantwortlicher Redakteur der Beschuldigte ist, ein Artikel unter dem Titel "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?", der aus dem Berliner Herold vom 30. Januar 1932 abgedruckt war. Durch die folgenden Stellen dieses Artikels wurde der Privatankläger dem öffentlichen Spott ausgesetzt:

- a) "Herr Ober, einen Knobel-Penez für Herrn Kraus!" (Ein Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen Ethikern beliebte rituelle Speise.)"
- b) "....ich bestellte, ohne mich mit den Jüngern in einem Disput einzulassen, die für den Meister bestellte Knoblauchspeise ab."
- c) "Ich bedaure den Vorfall also, weil ich Herrn Karl Kraus viel zu gering schätze, als dass ich ihn je persönlich beleidigen würde."
- d) "Wenn mich etwas dabei tröstet, so ist es der Umstand, dass ich dem meist geohrfeigten Ethiker der Gegenwart nicht die Gelegenheit gab, ausnahmsweise seinen Gegner attackiert zu sehen."

Der Autor des Artikels ist, wie aus dem Strafakt dieses Gerichtes G.Z. U IV 570/26 hervorgeht, ein im Solde des steckbrieflich verfolgten Brpressers Bekessy tätig gewesener Journalist, von dem es bekannt ist (und ja aus dem Artikel selbst hervorgeht), dass er in einer Art von Hassliebe jede nur mögliche Gelegenheit erstrebt, in irgend eine Verbindung mit dem Privatankläger gebracht zu werden. Er selbst ist von der Unwahrhaftigkeit seiner Darstellungen,

die sich auf den Privatankläger beziehen, überzeugt, wie er ja durch die Verulkung seiner eigenen Privatperson als eines Berufsschnorrers den Unernst seiner publizistischen Betätigung bekennt. Auch die dargestellte Szene hat sich in Wirklichkeit ganz anders abgespielt: die Gesellschaft, die in dem abgesonderten Raum sass, vernahm den freilich an und für sich unziemlichen Ruf "ein Bier für den Herrn Kraus!", worauf der etwas angeheiterte Rufer von seiner Umgebung beruhigt worden sein soll. Der Witz mit "Knobel-Penez" ist offenbar nachträglich erfunden worden, um das Erlebnis für den Autor interessanter zu machen. Erheblich ist dagegen allerdings die Uebernahme eines solchen journalistischen Exzesses durch eine leider viel gelesene Tageszeitung. Der Beschuldigte hat durch diese Uebernahme, sei es, dass er den Artikel vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert hat, als Täter, sei es, dass er ihn nicht gelesen hat, wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge sich strafbar gemacht.

Es ist nicht unwichtig, den wahren Sachverhalt, der der Verspottung mit dem Ausdruck "der meistgeohrfeigte Ethiker der Gegenwart" zu Grunde liegt, zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen. Der Privatankläger wurde im Jahre 1896 von einem Wiener Journalisten attackiert, wie dieser angab, wegen einer Wendung in der Literatursatire "Die demolierte Literatur", der er eine falsche Deutung gab, indem er sie fälschlich als einen jener Eingriffe ins Privatleben interpretierte, wie sie so häufig ^{an der Person} im ~~Neuen Wiener Journal~~ zu finden sind. In Wahrheit war er wegen der an seinem unzulänglichen Deutsch geübten Kritik aufgebracht. Er



Hempel 3. —
p. Beil. — 50
p. Vollen 1. —

wurde wegen Beleidigung vom Bezirksgericht Josefstadt verurteilt. Im Jahre 1899 wurde der Privatankläger von mehreren Literaten gemeinsam und zwar wegen eines die Korruption des Wiener Theater- und Literaturlebens betreffenden Aufsatzes in der 'Fackel' überfallen und verletzt; sämtliche Angreifer wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt und teils zu Arreststrafen im Ausmass von 10 beziehungsweise 8 Tagen, teils zu hohen Geldstrafen verurteilt. Im Jahre 1905 wurde der Privatankläger von einem Kabarettunternehmer und seiner Lebensgefährtin attackiert und verletzt. Die Staatsanwaltschaft erhob die Anklage und die in der ersten Instanz über den Mann verhängte Arreststrafe von einem Monat wurde wegen des mildernden Umstandes seiner Trunkenheit in eine hohe Geldstrafe umgewandelt, die der Frau herabgesetzt. **7**

Man wird wohl zugeben, dass die hier bezeichneten in der Zeit 38 bis 27 Jahre zurückliegenden Straftaten, die an dem Privatankläger verübt wurden und schon damals die Empörung ehrenhafter literarischer Kreise erregt hatten, unmöglich das Substrat einer die Ehre herabsetzenden Schmähung, sondern lediglich das einer niedrigen Verspottung bilden können.

Ich stelle durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge auf

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des inkriminierten Artikels;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Veröffentlichung des Artikels;
- 6.) Verfall der Zeitungsnummer mit dem inkriminierten Artikel
- 7.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des 'Neuen Wiener Journals' der Firma Lippowitz & Co., vertreten durch Karl Reichl in Wien I., Biberstrasse 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus.
Wi. Journal

Egon Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit
(C. H. Beck, München)
Band I S. 169

Und Karl Kraus hat unsere Zeit in einem Werk
von fanatischer Phantastik und übermenschlichem
Vieselstrich, das ihre Züge für immer aufbewahren wird, ebenfalls
apokalyptisch gesehen als die „letzten Tage der Menschheit.“ Aber die
Welt geht nicht unter, sooft es der Mensch auch geglaubt
hat, und solche Stimmungen pflegen zumeist das gerade
Gegenteil anzukündigen: einen Weltaufgang, das
Emporsteigen einer neuen Art, die Welt zu bepreifen und
zu sehen.

BUCH- UND KUNSTHANDLUNG

Richard Lányi

WIEN • I. KÄRNTNERSTRASSE 44

TELEPHONE B 25-6-75 // B 26-3-33 // B 29-3-65

GEGRÜNDET 1785



Herrn
Frau



DRUCKSACHE

Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl 5 U 87/32

Benachrichtigung des Privatanklägers ^{Vertreter}

Die Hauptverhandlung über die ----- Anklage
des Privatanklägers Karl Kraus
gegen Hans Tabarelli
wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse

findet am 9. März 1932 vor- mittag 10 Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale 16, im Halbstock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
II., Schiffamtsgasse 1
Abt. 5, am 15.2.32.

Dr. Johann Powalatz
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsverteilung

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPO Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

5 U 87/32 Ldg. 9.3.

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek

RA.

Wien I., Schottenring 14



18. FEB. 1932

Kranz - W. Journal

XIII.



9/III. 1932
Abt. Hauptk. T.
W. J. 16. Halbmonat

17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
XIII.

Herrn

R o l f M ü r n b e r g

B e r l i n W .

Taentzinstrasse 13 a.

Lieber Herr Nürnberg

Da es sich um eine Angelegenheit des Herrn Kraus handelt, wage ich es, mit einer Bitte an Sie heranzutreten.

Wie Sie wissen, habe ich wegen eines Artikels im 'Neuen Wiener Journal' die Privatanklage erhoben. Ich möchte Sie nun vielmals ersuchen, mir die drei Blätter des 'Herold', in denen über das Erlebnis mit Kuh berichtet wurde, ehestens einzusenden.

Ich bin mit herzlichen Grüßen und bestem

Dank

Ihr ergebener

Dr. S. F. A.

Journal XIII

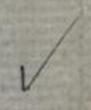
exp. 17.2.1932

1932

Verlag: Kraus-Neues Wiener Journal



Betr. Kraus-Neues Wiener
Journal XIII.
exp. 17.2.1932.



17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
XIII.

Herrn

R o l f M ü r n b e r g

B e r l i n W .

Tauentzinstrasse 13 a.

Lieber Herr Nürnberg

Da es sich um eine Angelegenheit des Herrn Kraus handelt, wage ich es, mit einer Bitte an Sie heranzutreten.

Wie Sie wissen, habe ich wegen eines Artikels im 'Neuen Wiener Journal' die Privatanklage erhoben. Ich möchte Sie nun vielmals ersuchen, mir die drei Blätter des 'Herold', in denen über das Erlebnis mit Kuh berichtet wurde, ehestens einzusenden.

Ich bin mit herzlichen Grüßen und bestem

Dank

Ihr ergebener

17. Februar 1872

Sehr geehrte Herr...

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872



24. Februar 1932

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-diverses.

Ma Journal
XW

Herrn

R o l f N ü r n b e r g

B e r l i n W
T a u e n t z i n s t r a ß e 1 3 a .

Lieber Herr Nürnberg !

Ich bestätige Ihnen mit bestem Dank den
Empfang der drei Nummern des 'Berliner Herold' und bin mit
besten Grüßen

Ihr ergebener

1117 Journal, n° 1000-1001, 1932

1932, 10, 10

1932

Ich bestimme hiermit
 die Besetzung des
 Ausschusses für
 die Landesbibliothek
 Wien für die
 Amtsperiode vom
 1. Jänner 1932 bis
 zum 31. Dezember
 1934.



Betr. Kraus-Neues Wr. Journal XIII
 exp. 24. 2. 1932.

✓



Im Namen der Republik!

Vor dem Strafbezirksgericht Wien I,

ist heute in Gegenwart

~~des Staatsanwalts~~ des Privatanklagevertreters Dr. Uskar Samek
 nicht erschienenen
 des / Privatanklägers Karl Kraus

~~des Privatbeschuldigten~~
 in Abwesenheit
 des Angeklagten Hans Tabarelli

in Anwesenheit
 und des Verteidigers Dr. Eduard Pachtmann, für Dr. Desider Friedmann

über die Anklage verhandelt worden, die der ~~öffentliche Ankläger~~
 Karl Kraus
 Privatankläger / gegen Hans Tabarelli

wegen der Übertretung nach § 30 Pr. G.

erhoben hatte.

1. hat Über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Angeklagten
 Hans Tabarelli, 5.7.1898, verm. Redakteur,

~~und den Antrag des Privatverteidigers auf Freispruch von~~

hat das Gericht zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Hans Tabarelli ist schuldig, er habe
 im Februar 1932 in Wien als verantwortlicher Schrift-
 leiter der Zeitung "Neues Wiener Journal" vom
 7.2.32 bei der Aufnahme der Stellen:

a) "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?"

b) "Herr Ober einen Knobel-Penez für Herrn Kraus. (Ein
 Knobel-Penez, ein mit Gänsefett und Knoblauch bestrichenes
 geröstetes Brot, ist eine bei österreichischen
 Athikern beliebte rituelle Speise.)"

c.) " -.....ich bestelle , ohne mich mit den Jüngern in einen Disput einzulassen, die für den Meister bestellte Knoblauchspeise an; "

d) " Ich bedaure den Vorfall also, weil ich Herrn Karl Kraus viel zu gering schätze, als dass ich ihn je persönlich beleidigen würde ;

e) " Wenn mich etwas dabei tröstet, so ist es.... der Umstand, dass ich dem meist gehrfeigten Ethiker der Gegenwart nicht die Gelegenheit gab, ausnahmsweise seinen Gegner attackiert zu sehen "

in dem Aufsatz " Wer hat die Ohrfeigen bekommen ?"

in Nummer 13726 der genannten Zeitung vom 7.2.

1932, deren Inhalt die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 StG. begründet, jene Sorgfalt vernachlässigt, bei deren pflichtgemässer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung des § 30 Pr. G. begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von

200.- (zweihundert) Schillingen,
-.....-.....-.....-.....-.....-.....-

im Nichteinbringungsfalle zu zwei Tagen Arrest und gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Hans & Tabarelli wird ferner gemäss § 43/1 Pr. G. verpflichtet, dieses Urteil in der ersten oder zweiten Nummer der Zeitung " Neues Wiener Journal ", die nach Rechtskraft dieses Urteiles erscheinen wird, in der im § 23 Pr. G. vorgeschriebenen Weise zu ver-

öffentlich, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfte.

Der Antrag auf Verfallserklärung wird abgewiesen.

Gemäss § 5 (2) Pr. G. haftet die Firma Lippowitz & Co. als Eigentümer und Herausgeber der genannten Zeitung für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

Entscheidungsgründe:

Durch das Impressum, beziehungsweise die Angaben des Verteidigers ist erwiesen, dass der Angeklagte der verantwortliche Schriftleiter der Nummer 13.726 der Zeitung "Neues Wiener Journal" vom 7.2. 1932 war, in der unter der Ueberschrift "Wer hat die Ohrfeigen bekommen?" ein Aufsatz erschienen ist, der die im Urteilssprache zitierten Stellen enthält. In diesen Stellen wird der Privatankläger durch den geringschätzigen Hinweis auf seine Konfession (b,c) ferner durch die Ausführung, dass man ihn so gering schätzt, dass man ihn nicht einmal für würdig findet, sich auch nur in Form einer Beleidigung mit ihm zu befassen (d), ferner durch den Titel und durch den in verspottender Form erfolgten Hinweis auf mehrere tätliche Angriffe, die seinerzeit auf den Privatankläger verübt wurden, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, beziehungsweise verächtlicher Eigenschaften geziehen.



sie begründen daher objektiv den Tatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 StG.

Da der Angeklagte Hans Tabarelli zugegeben hatte, dass er den vorer ähnten Aufsatz weder verfasst, noch in Kenntnis des Inhaltes zum Drucke befördert habe, konnte der Angeklagte lediglich nach § 30 Pr. G. zur Verantwortung gezogen werden.

Da ein Wahrheitsbeweis nicht einmal angeboten wurde, soweit öffentliche Verspottungen vorliegen, auch gar nicht zulässig wäre, war mit einem Schuldspruch vorzugehen.

Bei der Strafbemessung war Rückfall nach einer Vorstrafe erschwerend,

als mildernd kam kein Umstand in Betracht.

Die Strafe erscheint daher dem Verschulden angemessen.

Ueber Antrag des Privatanklagevertreters wurde der Angeklagte gemäss § 43 (1) Pr. G. zur Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung "Neues Wiener Journal" verpflichtet.

Der Antrag auf Verfallsklärung war abzuweisen, weil der Verfall sich nur auf zur Verbreitung bestimmte Stücke erstrecken könnte, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute aber längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme von zur Verbreitung bestimmt gewesenen Stücken aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist.

Die übrigen Aussprüche des Urteiles gründen
sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 9. März 1932.

Der Richter:

Der Schriftführer:

LGR. Dr. Standhartinger m.p.

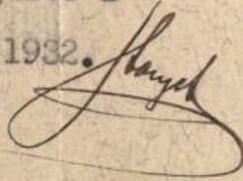
Dr. Gröger m.p.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 5, am 25. III. 1932.





*Kraus-Neres Wk.
Journal*

26. MRZ. 1932

12. März 1932.

G. Z. 5 U 87/32

S/Fa.

Aufgabebefehl.

Gegenstand:

In

in

Strafbezirksgericht I

W i e n .

ger:

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3.

durch :

er:

Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" Wien
I., Biberstrasse Nr.5.

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach

Anmeldung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.

in

In

Gegenstand:

Aufgabebefehl.

Dr.

[Handwritten signatures and text]

Wert	Bericht	Nachnahme	Gebühr
S	kg	S	S
R	R	R	R

Bevorzogen
Dernert:



H 3, —

Gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U
87/32 ergreife ich die Berufung wegen vorliegender Wichtig-
keitsgründe und wegen des Ausspruches über die Nebenstrafe;
nämlich, der Abweisung des Antrages auf Verfall der Zeitungs-
nummer mit dem inkriminierten Artikel, und ersuche um Zustellung
einer Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k
zum Zwecke der Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s.

Neues Wiener Journal



✓

Dr. S/Pa.

1. April 1932.

G. Z. 5 U 87/32



An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger und Berufungswerber: Karl K r a u s, Schrift-
steller in Wien III., Hintere Zollamts-
strasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter: Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher
Redakteur des 'Neuen Wiener Journal' in
Wien I., Söberstrasse Nr. 5.

wegen Ehrenbeleidigung begangen durch
die Presse

2 fach
1 Beilage

Ausführung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.

Ich führe die gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U 87/32 am 12. März 1932 angemeldete Berufung fristgerecht nach der am 26. März 1932 erfolgten Zustellung der Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar Samok aus.

Beschwert erachtet sich der Privatankläger durch die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung. Je nach Auslegung des § 281, Ziffer 9, Absatz b St. F. O. werden die nachfolgenden Ausführungen als Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes oder als reine Straferufung aufzufassen sein, wovon lediglich abhängt, ob die Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Berufungsverhandlung oder ohne eine solche zu fällen sein wird.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung das Gesetz verletzt oder unrichtig anwendet. Gemäss § 41, Absatz 1 des Pressgesetzes ist auf Antrag des Anklägers mit der Verurteilung wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Diesem Antrag muss das Gericht Folge geben, wenn es verurteilt, es steht nicht im Ermessen des Gerichtes, anders zu entscheiden. (Siehe Altmann und Jakob: Kommentar zum österreichischen Strafrecht, Seite 1358.)

"Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten Stücke des Druckwerkes." Dieser Satz des § 41 des Pressgesetzes hat den Richter erster Instanz verleitet, den Antrag auf Verfallserklärung abzuweisen, weil nach seiner Ansicht "die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme zur Verbreitung bestimmt gewesener Stücke aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist." Die Beschlagnahme ist keine Voraussetzung der endgültigen Verfallserklärung. Sie soll zwar die

Verfallserklärung vorbereiten, und wenn eine solche nicht erfolgt ist, so kann unter Umständen die nachträgliche Verfallserklärung rein theoretische Wirkung haben, niemals aber kann die schliessliche Verfallserklärung davon abhängig gemacht werden, ob eine Beschlagnahme erfolgte oder nicht; der Antrag auf Beschlagnahme steht dem Privatankläger frei, ohne dass es seine Rechte verkürzte, wenn er nicht gestellt wurde. Unrichtig ist ferner die Behauptung des Urteils, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung sei heute längst beendet und gegenstandslos. Solange die Tageszeitung im Besitze von Exemplaren dieser Nummer ist, ist sie in der Lage, die Nummer weiterzuverbreiten, und verbreitet sie auch weiter. Mein Anwalt Dr. Oskar Samek hat noch am 30. März 1932 eine Nummer des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 käuflich erworben, worüber ich ihn als Zeugen führe. Es ist zwar vielleicht nicht durch Zeugen nachweisbar, aber doch auch ohne solche klar und vielleicht gerichts- bekannt, dass die Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung das Interesse der Leserschaft weckt, den Artikel kennenzulernen, der zur Verurteilung führte, zumal, wenn es sich wie bei dem Privatankläger um eine Persönlichkeit handelt, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Gerade also in einem solchen Fall wird die Nummer der Zeitung auch noch nach längerer Zeit begehrt und gekauft werden, was vielleicht im allgemeinen nicht von jeder Nummer gesagt werden kann. Es ist ganz offensichtlich, dass bei dem notorischen Charakter des 'Neuen Wiener Journals' als eines ausschliesslich auf Zwecke der Sensation eingestellten Blattes geradezu auf den Reizwert einer Urteilsveröffentlichung spekuliert wird, durch die die Leser, die den inkriminierten Artikel nicht gelesen haben oder gerne wieder lesen möchten, weil er ihnen nicht mehr ganz in Erinnerung ist, veran-



lasst werden sollen, die inkriminierte Nummer, deren Datum ja im Urteil genau angegeben wird, sich zu beschaffen. Dass das 'Neue Wiener Journal' vor Eintritt der Rechtskraft sich seiner Verpflichtung zur Urteilspublikation unterzogen hat und die Art, in der sie dies tat, beweist denn auch mit der Sinderlinglichkeit eines Schulbeispiels, dass das Blatt die Gelegenheit der Aburteilung zu einer Sensation und zu einem Geschäft benützt. Ohne jeden durch das Urteil selbst oder durch die Praxis gesetzten Zwang hat das Blatt entgegen allem journalistischen Usus, der die Wiederholung der fetten Lettern nur bei Berichtigungen rechtfertigt, in dem vorliegenden Fall der in dem Titel enthaltenen Beleidigung neue und wirksamere Verbreitung geriecht. Selbst wenn die Ausrede vorgebracht werden sollte, dass die (doppelte) Anwendung der grossen Titellettern einer im § 23 des Pressgesetzes begründeten Vorsicht entspreche, die aber bei Urteilen über Beleidigungen sonst nie betätigt wurde, so wäre es doch sonnenklar, dass hier der Anreiz zur Beschaffung der alten Nummer, deren Datum im Urteil vorkommt, in höchstem Masse gegeben ist. Besonders wird dies aber dann der Fall sein, wenn durch das Urteil selbst dem Leser bekannt wird, dass der Antrag auf Verfallserklärung der Nummer abgewiesen wurde, wodurch er darauf aufmerksam gemacht wird, er könne sich die alte Nummer noch beschaffen. Offenbar, um dies herbeizuführen, hat auch das 'Neue Wiener Journal' die Urteilsveröffentlichung vorgenommen, obwohl es wegen der Berufung des Privatanklägers noch nicht dazu verpflichtet war, und im Falle der Stattgebung der Berufung die erfolgte Veröffentlichung des Urteils als nicht dem Gesetz entsprechend angesehen werden muss. Ich lege dieses Exemplar eines sensationellen Druckes zur überzeugenden Anschauung vor. Die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung würde also die un-

liebsame Konsequenz haben, dass die Zeitung durch den Verkauf sonst wertloser Exemplare ihre Strafe hereinzubringen im Stande ist. Aus allen diesen Gründen war die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung ungerechtfertigt und dem Gesetz widersprechend.

Ich beantrage daher, das Urteil erster Instanz abzuändern und auch die Verfallserklärung der Nr. 13726 des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 auszusprechen.

Karl K r a u s .



Dr. S/Fa.

1. April 1932.



G. Z. 5 U 87/32

Strafbezirksgericht I in Wien

An das

Eingelangt am 2 APR 1932 Uhr ... Min

fach mit Beilagen

Rubriken

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger und Berufungswerber: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Beschuldigter:

Hans T a b a r e l l i, verantwortlicher Redakteur des 'Neuen Wiener Journal' in Wien I., Biberstrasse Nr. 5.

wegen Ehrenbeleidigung begangen durch die Presse

2 fach
1 Beilage

Ausführung der Berufung gegen das Urteil vom 9. März 1932.

Ich führe die gegen das Urteil vom 9. März 1932 G. Z. 5 U 87/32 am 12. März 1932 angemeldete Berufung fristgerecht nach der am 26. März 1932 erfolgten Zustellung der Urteilsausfertigung an meinen Anwalt Dr. Oskar Samek aus.

Beschwert erachtet sich der Privatankläger durch die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung. Je nach Auslegung des § 281, Ziffer 9, Absatz b St. F. O. werden die nachfolgenden Ausführungen als Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes oder als reine Straferufung aufzufassen sein, wovon lediglich abhängt, ob die Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Berufungsverhandlung oder ohne eine solche zu fällen sein wird.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung das Gesetz verletzt oder unrichtig anwendet. Gemäss § 41, Absatz 1 des Pressgesetzes ist auf Antrag des Anklägers mit der Verurteilung wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Diesem Antrag muss das Gericht Folge geben, wenn es verurteilt, es steht nicht im Ermessen des Gerichtes, anders zu entscheiden. (Siehe Altmann und Jakob: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht, Seite 1358.)

"Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten Stücke des Druckwerkes." Dieser Satz des § 41 des Pressgesetzes hat den Richter erster Instanz verleitet, den Antrag auf Verfallserklärung abzuweisen, weil nach seiner Ansicht "die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung heute längst beendet und gegenstandslos ist, eine Beschlagnahme zur Verbreitung bestimmt gewesener Stücke aber mangels eines Antrages nicht erfolgt ist." Die Beschlagnahme ist keine Voraussetzung der endgiltigen Verfallserklärung. Sie soll zwar die

Verfallserklärung vorbereiten, und wenn eine solche nicht erfolgt ist, so kann unter Umständen die nachträgliche Verfallserklärung rein theoretische Wirkung haben, niemals aber kann die schliessliche Verfallserklärung davon abhängig gemacht werden, ob eine Beschlagnahme erfolgte oder nicht; der Antrag auf Beschlagnahme steht dem Privatankläger frei, ohne dass es seine Rechte verkürzt, wenn er nicht gestellt wurde. Unrichtig ist ferner die Behauptung des Urteils, die Verbreitung dieser Nummer der genannten Tageszeitung sei heute längst beendet und gegenstandslos. Solange die Tageszeitung im Besitze von Exemplaren dieser Nummer ist, ist sie in der Lage, die Nummer weiterzubreiten, und verbreitet sie auch weiter. Mein Anwalt Dr. Oskar Samek hat noch am 30. März 1932 eine Nummer des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 käuflich erworben, worüber ich ihn als Zeugen führe. Es ist zwar vielleicht nicht durch Zeugen nachweisbar, aber doch auch ohne solche klar und vielleicht gerichts- bekannt, dass die Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitung das Interesse der Leserschaft weckt, den Artikel kennenzulernen, der zur Verurteilung führte, zumal, wenn es sich wie bei dem Privatankläger um eine Persönlichkeit handelt, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Gerade also in einem solchen Fall wird die Nummer der Zeitung auch noch nach längerer Zeit begehrt und gekauft werden, was vielleicht im allgemeinen nicht von jeder Nummer gesagt werden kann. Es ist ganz offensichtlich, dass bei dem notorischen Charakter des 'Neuen Wiener Journals' als eines ausschliesslich auf Zwecke der Sensation eingestellten Blattes geradezu auf den Heizwert einer Urteilsveröffentlichung spekuliert wird, durch die die Leser, die den inkriminierten Artikel nicht gelesen haben oder gerne wieder lesen möchten, weil er ihnen nicht mehr ganz in Erinnerung ist, veran-



lasst werden sollen, die inkriminierte Nummer, deren Datum ja im Urteil genau angegeben wird, sich zu beschaffen. Dass das 'Neue Wiener Journal' vor Eintritt der Rechtskraft sich seiner Verpflichtung zur Urteilspublikation unterzogen hat und die Art, in der sie dies tat, beweist denn auch mit der Eindringlichkeit eines Schulbeispiels, dass das Blatt die Gelegenheit der Aburteilung zu einer sensation und zu einem Geschäft benutzt. Ohne jeden durch das Urteil selbst oder durch die Praxis gesetzten Zwang hat das Blatt entgegen allem journalistischen Usus, der die Wiederholung der fetten Lettern nur bei Berichtigungen rechtfertigt, in dem vorliegenden Fall der in dem Titel enthaltenen Beleidigung neue und wirksemete Verbreitung gesichert. Selbst wenn die Ausrede vorgebracht werden sollte, dass die (doppelte) Anwendung der grossen Titellettern einer im § 23 des Pressgesetzes begründeten Vorsicht entspreche, die aber bei Urteilen über Beleidigungen sonst nie betätigt wurde, so wäre es doch sonnenklar, dass hier der Anreiz zur Beschaffung der alten Nummer, deren Datum im Urteil vorkommt, in höchstem Masse gegeben ist. Besonders wird dies aber dann der Fall sein, wenn durch das Urteil selbst dem Leser bekannt wird, dass der Antrag auf Verfallserklärung der Nummer abgewiesen wurde, wodurch er darauf aufmerksam gemacht wird, er könne sich die alte Nummer noch beschaffen. Offenbar, um dies herbeizuführen, hat auch das 'Neue Wiener Journal' die Urteilsveröffentlichung vorgenommen, obwohl es wegen der Berufung des Privatanklägers noch nicht dazu verpflichtet war und im Falle der Stattgebung der Berufung die erfolgte Veröffentlichung des Urteils als nicht dem Gesetz entsprechend angesehen werden muss. Ich lege dieses Exemplar eines sensationellen Druckes zur überzeugenden Anschauung vor. Die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung würde also die un-

liebsame Konsequenz haben, dass die Zeitung durch den Verkauf sonst wertloser Exemplare ihre Strafe hereinzubringen im Stande ist. Aus allen diesen Gründen war die Abweisung des Antrages auf Verfallserklärung ungerechtfertigt und dem Gesetz widersprechend.

Ich beantrage daher, das Urteil erster Instanz abzuändern und auch die Verfallserklärung der Nr. 13726 des 'Neuen Wiener Journals' vom 7. Februar 1932 auszusprechen.

Karl K r a u s .

Sh.

4a 19 = 48

1a 50 = 50g



Klaus. Venus W. Journal

174.9. - 174.14.

Diese Ladung ist mitzubringen!

Geschäftszahl 14a Bl 324/32

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Hans Tabarelli

Karl Kraus.

wegen § 30 Pr.Ges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

St Bezirksgerichtes I in Wien

Geschäftszahl 5 U 87/32-6

am 9. Juni 1932 nachmittags 1 Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale XIV, 2. Stock statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Landesgericht für Strafsachen Wien I
VIII., Alserplatz Nr. 1
Abt. 14a, am 25. M a i 1932.

Dr. Artur Blaschke
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsverwaltung

9.6. 1

Kartenbrief. Herrn RA. Dr. Oskar S a m e k

Wien, I., Schottenring Nr. 14
14a Bl 324/32



*A. H. v. J. f. Sta. T.
W. S. III. 2. Stock*

9.6.32

31. MAI 1932

*Kenn-
nummer*



Dr. S/Fa.

10. Juni 1932.

G. Z. 5 U 87/32



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beschuldigter: Hans Tabarelli, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal" Wien
I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen Ehrenbeleidigung begangen
durch die Presse

1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.

Gebühr	S	g	50
	S	g	
Nachnahme	S	g	
	S	g	
Betragt	kg	g	
	g		
Wert	S	g	
	S	g	

Befundener Vermerk:

Aufgabeschein.

Gegenstand: Nr. 162

Qua

in

Ich beantrage, die in diesem Strafverfahren aufgelaufenen vom Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm von der Firma Lippowitz & Co. zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens zu bestimmen und aufzutragen, dass der Ersatz binnen drei Tagen geleistet wird.

12. Februar 1932

Kommission zum 'Neuen Wiener Journal' wegen Anschaffung der Nummer vom 7. 11. 1932 T.P. 9	S	5.--	
Fahrt			S 64
Zahle für Zeitungsnummer			S 50

12. Februar 1932

Privatanklage verfasst	20."	40.--	" 3.--
Stempel			" 50
" zur Beilage			" 1.--
" " Vollmacht			

17. Februar 1932

Schreiben nach Berlin wegen Beschaffung der drei Nummern des 'Herold' T.P. 6	"	5.--	" .20
Porto			

9. März 1932

Hauptverhandlung Dauer 2/2 Stunden	60"	60.--	" 3.64
Fahrt und Entfernungsgebühr			" 2.--
Stempel zum Protokoll			" 5.--
" Urteil			" 1.50
" zu den Beilagen			

12. März 1932

Anmeldung der Berufung	5"	5.--	" 3.--
Stempel			

30. März 1932

Kommission zum 'Neuen Wiener Journal' wegen Anschaffung der Nummer vom 7. 11. 1932	40"	5.--	" 64
Fahrt			" 50
Zahle für die Nummer			

2. April 1932

Ausführung der Berufung	"	40.--	" 4.--
Stempel			" 50
" zur Beilage			

9. Juni 1932

Transport: S 160.-- S 26.62

125

25 79

115 25.78

Transport: S 160.20 S 26.62

9. Juni 1932

Berufungsverhandlung Dauer 1/2 Stunde	60.00	
Stempel zum Protokoll		5.00
" " Urteil		5.00
Fahrt und Entfernungsgebühr		3.64

10. Juni 1932

Antrag auf Kostenbestimmung	5.00	
Stempel		1.00

15% E.S. von 120 ⁸⁰	S 225.00		
10% E.S. " 105	" 18.00		
	" 10.50		40.12
	S 253.50		
2% W.U. St.	" 5.07		
Barauslagen	" 41.26		
	S 299.83		

Karl Kraus.

190
10
10.50
No 4.21
40.12

254.83

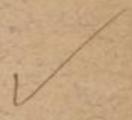
299.83
254.83

45.00

Sh. 1. —



Betr. Kraus-Neues Wr. Journal XIII
exp. 11.6.1932.



Dr. S/Fa.

11. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
XIII

Herrn

Dr. Desider F r i e d m a n n,
Rechtsanwalt

W i e n I.,
Schottenring 26.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihrem durch Ihren Herrn Konzipienten in der Verhandlung vom 9. Juni ausgesprochenen Ersuchen, den neuerlichen Abdruck des Urteils unterlassen zu dürfen, entspreche ich, und zwar aus dem von ihm vorgebrachten Grunde, dass die gringfügige textliche Veränderung, die nunmehr eintreten hätte: der Ausspruch über den von der zweiten Instanz ausgesprochenen Verfall der inkriminierten Nummer tatsächlich keinem Leser zum Bewusstsein käme, und daher niemandem verständlich wäre, was der nochmalige Abdruck zu bedeuten habe.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Dr. S/Fa.

11. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
XIII

Herrn

Dr. Desider F r i e d m a n n,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Schottenring 26.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihrem durch Ihren Herrn Konzipienten in
der Verhandlung vom 9. Juni ausgesprochenen Ersuchen, den
neuerlichen Abdruck des Urteils unterlassen zu dürfen, ent-
spreche ich, und zwar aus dem von ihm vorgebrachten Grunde,
dass die geringfügige textliche Veränderung, die nunmehr ein-
getreten hätte: der Ausspruch über den von der zweiten In-
stanz ausgesprochenen Verfall der inkriminierten Nummer tat-
sächlich keinem Leser zum Bewusstsein käme, und daher nie-
mandem verständlich wäre, was der nochmalige Abdruck zu be-
deuten habe.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Betr. Kraus-Neues Wiener Journal

XIII

exp. 11. 6. 1932.

✓

Rechtsanwalt
Dr. DESIDER FRIEDMANN
WIEN, I., SCHOTTENRING 26

Postspark.-Konto 131.963

(Eingang Gonzagastrasse 23)

Tel. U 21-1-16, U 21-0-24

In Sachen: ~~Tabarelli-Kraus~~.....

WIEN, 13. Juni 1932.....193.....

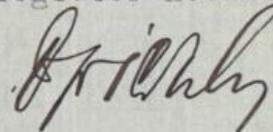
Herrn
Dr. Oskar Samek,

W i e n .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Empfang Ihrer w. Zuschrift vom 11. d.M., deren Inhalt ich mir gestatte dahin zu ergänzen, dass laut ausdrücklicher zwischen uns stattgehabter telefonischer Rücksprache, Ihr Mandant nicht nur auf den neuerlichen Abdruck des Urteils, sondern auch auf das ihm gemäss § 43 (§ 24, Z. 6) P.G. zustehende Privatanklagerecht verzichtet hat.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung





Klaus-Venes Wi. Journal XIII

14. JUNI 1932

MINISTRE DE L'ÉCHOLENCE
DE DÉPARTEMENT DE L'ÉCHOLENCE
DE DÉPARTEMENT DE L'ÉCHOLENCE

Kostenbestimmung:

Strafsache: Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller Wien III. Hintere Zöllamtsstrasse 3 vertreten durch Dr. Oskar Samek, R.A. Wien I. Schottenring 14 gegen Hans Tabarelli verantwortlicher Redakteur des "Neuen Wiener Journalen" Wien I. Diberstrasse 5 vertreten durch Dr. Desider Friedmann Rechtsanwalt Wien I. Schottenring 26

werden die gemäss §§ 399 und 390 a StPO. und § 5/2 Pressegesetz vom Vertreter des Privatanklägers angesprochen und von dem Angeklagten zur ungeteilten Hand mit der Fa. Lippowitz & Co. dem Privatankläger zu bezahlenden Prozesskosten gemäss § 395 StPO. mit

S. 234,83

in Worten: Schilling Zweihundertvierundfünfzig 83 Groschen bestimmt.

Zur Beachtung:

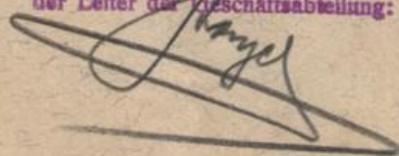
Gegen diese Kostenbestimmung steht die Beschwerde offen, welche binnen drei Tagen beim gefertigten Gerichte einzubringen ist.

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffentzasse 1

Abt. 5 am 12. August 1932

Dr. Standhartinger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:





Kraus - The Journal XIII

6 SEP 1932



Neues Wiener Journal

Verlag Lippowitz & Co.

Telegramm-Adresse: Neujournal.

Telephone: R 23-5-25 Serie und R 28-1-60

Viele hunderttausende Leser.

D/E 17

Wien, 18. August 1932.

I. Wiberstraße 5

Herrn

Dr. Oskar Samek,

Wien I.,

Schottenring 14.

5 U 87/32.

Auf Grund der gestern eingelangten Kostenbestimmung des Strafbezirksgerichtes I Abteilung 5 wegen Karl Kraus, haben wir Ihnen heute auf Ihr Postsparkassenkonto Nr. 189.055 den Betrag von S 254.83 überwiesen.

Hochachtungsvoll

Neues
Wiener Journal
Wien, I., Wiberstraße 5.

Journal



Wiener - Th. Journal XIII.
19. AUG. 1932

148074

15

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SATTIG
WUN, I. SCHOTTENEI

77/5518

Karl

~~Kraus~~

na

~~Neues Wiener
Journal~~

Band III
No. 174

XIII



Kraus Neues Wiener Journal XIII 12 II 38

939

Krans

ab XIII

50

Einzahlungsschein

über S *254 g 83*
eingezahlt von

eingezahlt von



in

auf das Konto Nr. *189055*

Kontoinhaber *H. Oskar Jamer*

Wien T. Schottwaring

in *N. 14.*

eingezahlt am *18. August 1932*



Markte für gebührenpflichtige Mitteilungen

939

Krans

W. Journal

XIII

50



Eingabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
 Hierfür ist keine Gebühr zu entrichten.

AKL 77/5518

Karl Kraus - Neues Wr. Journal.

.....
Berichtigungen.
.....

In der Nummer vom 7.11. 1932 brachte das "Neue Wr. Journal" unter dem Titel "Wer hat die Ohrfeigen bekommen" einen Artikel des Berliner "Herold" zum Abdruck, worin der Schriftsteller Anton Kuh in der gehässigsten Weise über ein Erlebnis berichtet, das er in einem Berliner Nachtlokal hatte, in welchem am gleichen Abend auch Karl Kraus anwesend war.

Kuh berichtet, dass er von seinen Freunden aufmerksam gemacht wurde, dass Kraus sich im Lokal befinde, was er zuerst nicht glauben wollte; nach wiederholten Versicherungen seiner Freunde, dass es doch wahr wäre, bestellte er mit lauter Stimme angeblich einen "Knobel-Penez" (gebähtes Fettbrot). Er wurde von einer Stimme hinter dem Vorhang, wo angeblich Kraus sass, zur Ruhe gemahnt. Er führt nun in dem Artikel weiter aus, dass er sich auf diesen Ordnungsruf hin auf keine weitere Diskussion eingelassen hatte, weil er Kraus so gering schätze und achte, dass er ihm nicht einmal einer Beleidigung wert erscheine.

Dr. Samek reichte gegen Chefredakteur Dr. Papp eine Klage wegen Abdruck dieses für Kraus ehrenrührigen Artikels ein, der Kraus dem öffentlichen Spott aussetzte.

Bei der Verhandlung am 9.111.1932 wurde die Verurteilung des Angeklagten vollinhaltlich des Klagebegehrens ausgesprochen, nur das Begehren der Verfallserklärung der zur Verbreitung bestimmten Nummern mit dem betreffenden Artikel wurde abgewiesen, da der Richter der Meinung war, dass die Verfallserklärung nicht mehr aktuell wäre, da die betreffenden Zeitungsnummern ohnedies nicht mehr zum Verkaufe gelangten.

Dr. Samek meldete gegen diesen Punkt des Urteils die Berufung an, da der Richter bei der Beurteilung der Sachlage von einem falschen Gesichtspunkt ausgegangen war. Solange sich noch Exemplare mit dem betreffenden Artikel im Besitze der Redaktion befinden, ist diese immer in der Lage, auf Wunsch solche zu verkaufen und auf diese Weise das Ansehen des Klägers durch die weitere Verbreitung dieser Nachricht zu schädigen und ausserdem noch aus dem Erlös des Verkaufes Profit zu ziehen.

Der Berufung wurde stattgegeben.



